

## Vorlage

Drucksachen-Nr.:	<b>BV/038/2013/VI-61</b>
Einreicher:	Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Denkmalpflege

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	11.03.2013				liegt vor
Ortschaftsrat Roßlau	öffentlich	21.03.2013				abgelehnt
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	09.04.2013				liegt vor
Stadtrat	öffentlich	24.04.2013				liegt vor
Stadtrat	öffentlich	10.07.2013				zurückgestellt
Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Tourismus	öffentlich	17.09.2013				
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	24.09.2013				
Ortschaftsrat Roßlau	öffentlich	26.09.2013				
Stadtrat	öffentlich	09.10.2013				

### Titel:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 58 "Biogasanlage Lukoer Straße",  
Abwägungsbeschluss

### Beschlussvorschlag:

- Die während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der förmlichen öffentlichen Auslegungen des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 58 „Biogasanlage Lukoer Straße“ in der Fassung vom 22. November 2010 gem. § 3 (1), (2) BauGB und der Behördenbeteiligung sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1), (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen hat der Stadtrat mit dem Ergebnis geprüft, sie insoweit zu berücksichtigen, wie es in den Anlagen 2 und 3 zu dieser Beschlussvorlage unter den jeweiligen Abwägungsvorschlägen der Verwaltung angegeben ist.
- Die Verwaltung wird beauftragt, in diesem Sinne die Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die in ihren Stellungnahmen abwägungsrelevante Anregungen vorgebracht haben, zu antworten und die Entscheidung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 1 Abs. 6 und 7 BauGB, § 4a BauGB, § 6 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA)
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	DR/BV/481/2008/VI-61 - Aufstellungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 58 "Biogasanlage Lukoer Straße" beschlossen im Stadtrat am 21.01.2009 DR/BV/030/2011/VI-61 - vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 58 "Biogasanlage Lukoer Straße" - Billigungs- und Auslegungsbeschluss beschlossen im Stadtrat am 13.04.2011

Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	siehe Anhang zur Anlage 3
Hinweise zur Veröffentlichung:	

### Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input checked="" type="checkbox"/>	02
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>	
Vorlage nicht leitbildrelevant	<input type="checkbox"/>	

### Finanzbedarf/Finanzierung:

Das Vorhaben hat keine finanziellen Belastungen für die Stadt Dessau-Roßlau zur Folge.

**Begründung:** siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner  
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann  
1. Stellvertreter

Storz  
2. Stellvertreter

## Anlage 1:

### Begründung:

Mit dieser Vorlage soll der Beschluss über den Umgang mit den während der jeweiligen Beteiligungen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit erhaltenen Stellungnahmen herbeigeführt werden. Die so genannte Abwägung ist Voraussetzung für Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 58 „Biogasanlage Lukoer Straße“.

Das Verfahren zur Aufstellung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde am 21. Januar 2009 durch Beschluss des Stadtrates eingeleitet (DR/BV/481/2008/VI-61). Als Teil des Aufstellungsverfahrens wurde eine Umweltprüfung durchgeführt.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde in der Fassung vom 01. April 2010 in das frühzeitige Beteiligungsverfahren gegeben. Dazu haben die Planunterlagen im Zeitraum vom 05. Juli 2010 bis 16. Juli 2010 öffentlich ausgelegt. Parallel wurden die Nachbargemeinden, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Planung beteiligt und um die Übermittlung wichtiger Hinweise aus ihrem Aufgabenbereich für den Entwurf des Bebauungsplanes und die Umweltprüfung gebeten.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 13. April 2011 den Entwurf des vorhabenbezogenen Planes in der Fassung vom 22.11.2010 gebilligt und für die förmliche öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (DR/BV/030/2011/VI-61) freigegeben. Die Unterlagen lagen in der Zeit vom 09. Mai 2011 bis einschließlich 10. Juni 2011 öffentlich aus. Aus formellen Gründen wurde die Offenlage in der Zeit vom 6. August 2012 bis einschließlich Freitag, dem 7. September 2012 wiederholt. Jedermann hatte die Möglichkeit, die Planung einzusehen und eine Stellungnahme abzugeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden abermals zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die öffentliche Auslegung, einschließlich ihrer Wiederholung wurde rege in Anspruch genommen. Es gingen zahlreiche Stellungnahmen und Hinweise von Bürgern zur Planung ein. Die wesentlichen von den Bürgern vorgebrachten Belange bezogen sich auf die Vermeidung von Lärm und Geruch und damit verbundene Befürchtungen von Belästigungen für Wohngebiete und den benachbarten Stahlhandel. Des Weiteren wurde die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung sowie die Kongruenz zum Klimaschutzkonzept hinterfragt. Gleiches galt für die Notwendigkeit einer FFH-Prüfung und die Botulismusproblematik im Zusammenhang mit der Betreibung von Biogasanlagen.

Vom Vorhabenträger wurde zum Zeitpunkt der wiederholten öffentlichen Auslegung die Absicht der Verschiebung einzelner Anlagenkomponenten angezeigt. Diese Maßnahmen dienen allein dem Ziel eines kompakteren und technisch sinnvolleren Zusammenwirkens der Gesamtanlage. Grundzüge der Planung werden hierdurch nicht berührt. Dazu wurden die Gutachten zu Schall und Geruch fortgeschrieben und der Anlage 3 zu diesem Beschluss beigelegt.

Einwendungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nicht vorgetragen worden. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen durch die obere Landesplanungsbehörde und die Regionale Planungsgemeinschaft ist unter Bezug auf § 13 (2) Landesplanungsgesetz (LPIG) davon auszugehen, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit den Zielen von Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.

Im Hinblick auf die mit dem Betrieb von Biogasanlagen typischerweise verbundenen Geruchs- und Lärmemissionen derartiger Anlagen können auch nach Ansicht der oberen Immissionsschutzbehörde angesichts der sehr großen Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung "Am Heidepark" von  $>1 = 1.000$  Meter relevante Geruchsbelästigungen in

diesem Wohngebiet bei bestimmungsgemäßem Anlagenbetrieb ausgeschlossen werden. Gleiches gilt in Bezug auf die von der Anlage einwirkenden Lärmimmissionen sowie für die Einwirkungen auf den benachbarten Stahlhandel. Das bestätigen die vorliegenden Lärm- und Geruchsmissionsprognosen (siehe Anhänge zur Anlage 3).

In den Anlagen 2 und 3 zu dieser Entscheidungsvorlage sind die Inhalte der im Rahmen der Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB) und der Öffentlichkeit (Bürger/Dritten) aufbereitet und den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung zu den einzelnen, in den Stellungnahmen bzw. Anregungen genannten Sachverhalten gegenübergestellt.

Aus Sicht der Stadt Dessau-Roßlau ist nunmehr im Ergebnis des Planverfahrens eine standortadäquate, d. h. auch den ganz unterschiedlich im Rahmen aller Stellungnahmen aufgeführten Umweltbelangen Rechnung tragende, entsprechende Anlagenkonstellation gefunden worden.

Keine der vorgebrachten berücksichtigten Stellungnahmen stellt die bisherigen Grundzüge der Planung in Frage. Die einzuarbeitenden und zu berücksichtigenden Anregungen dienen lediglich der Präzisierung schon dargestellter Sachverhalte in der Begründung. Eine erneute Offenlage ist deshalb nicht erforderlich. Darüber hinaus werden verschiedene Anregungen für den Durchführungsvertrag aufgegriffen und berücksichtigt. Dazu gehören insbesondere Regelungen zum Betrieb der Biogasanlage, zum Transport von Wirtschaftsdüngern in geschlossenen Transporten und das Beifügen der Schall- und Geruchsgutachten zum Vertrag.

Die Abwägung ist als Verdeutlichung der Entscheidungsfindung bzw. als Basismaterial bei gerichtlicher Kontrolle mit zu beschließen. Das Ergebnis der Abwägung wird unter Angabe der Gründe den Betreffenden mitgeteilt, die sonstigen aufgeworfenen Fragen schriftlich beantwortet. Das Ergebnis der Abwägung wird in die Planfassung für den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes und deren Begründung eingearbeitet.

#### **Anlagen:**

- 2 Abwägung der Stellungnahme aus der Offenlage und Beteiligung von Mai/Juni 2011
- 3 Abwägung im Rahmen der Wiederholung der Offenlage und Beteiligung von August/September 2012 mit Anhang (Gutachten zu Lärm und Geruch)